



Versicherungsrechts-NEWS

Nr. 2/2021

Versicherungsrechts-NEWS des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Aktuelle Judikatur zum Versicherungsrecht & Versicherungsvermittlerrecht
zusammengestellt von der Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes (RSS)

Inhalt

I.	Versicherungsrechtliche Judikatur	2
1.	Österreich	2
1.1.	Wie weit deckt der Einheitssatz die anwaltlichen Kosten ab?	2
1.2.	Abschluss über Versicherungsmakler ermöglicht nicht den Rücktritt nach § 8 FernFinG	3
1.3.	Verbandsklage gegen Merkur Versicherung: Dauerrabatt, Rente statt Kapital und niedrigere Versicherungssumme im Alter	5
1.4.	Stenogramm - aktuelle versicherungsrechtliche Urteile im Überblick	6
2.	International	6
2.1.	Vorsatz eines Miteigentümers schadet dem anderen Miteigentümer	6
2.2.	Stenogramm - weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick	8
II.	Weitere Judikatur	9
1.	Kauf per Mail, Abholung vor Ort - Rücktritt möglich?	9
2.	Ausspannen von Kunden - erlaubt oder nicht?	9



I. Versicherungsrechtliche Judikatur

1. Österreich

1.1. Wie weit deckt der Einheitssatz die anwaltlichen Kosten ab?

Ein Verkehrsunfall führte zu zwei Prozessen und zur Frage, welche Anwaltskosten von der Rechtsschutzversicherung zu tragen sind.

Nach einem Verkehrsunfall beauftragte der rechtsschutzversicherte Kläger seinen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen Lenker, Halter und Haftpflichtversicherer des unfallgegnerischen Fahrzeugs. Der Rechtsanwalt entfaltete in den folgenden drei Jahren eine umfangreiche Tätigkeit und verrechnete dafür Kosten von rund € 13.300. Er erreichte für seinen Klienten die Zahlung eines Kapitalbetrages vom rund € 38.900 zuzügl. Zinsen. Die Klage auf weitere € 6.833 brachte jedoch nicht er, sondern ein anderer Anwalt ein - der ursprüngliche Anwalt vertrat nämlich in mehreren Haftpflichtprozessen den Haftpflichtversicherer und kam damit in einen Interessenkonflikt. Standesrechtlich war es ihm daher nicht mehr möglich, gegen den Versicherer als seinen eigenen Klienten Klage einzubringen. Im Haftpflichtprozess blieb der Geschädigte mit seinem 2. Rechtsanwalt in der Sache im Wesentlichen erfolgreich, nicht aber in Hinblick auf die Kosten des 1. Rechtsanwalts, die als vorprozessuale Kosten begehrt wurden.

Der 2. Rechtsstreit richtete sich nun gegen den Rechtsschutzversicherer. Dieser berief sich auf Art 6, Pkt. 6.1 der ARB 2000, welcher lautete:

„6. Der Versicherer zahlt

6.1. die angemessenen Kosten des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe des Rechtsanwaltstarifgesetzes oder sofern dort die Entlohnung für anwaltliche Leistungen nicht geregelt ist, bis zur Höhe der Autonomen Honorarrichtlinien für Rechtsanwälte.

In gerichtlichen und verwaltungsbehördlichen Verfahren werden Nebenleistungen des Rechtsanwaltes maximal in Höhe des nach dem jeweiligen Tarif zulässigen Einheitssatzes gezahlt.(...)“

Der Versicherer argumentierte, der Versicherungsnehmer sei auf diese Bestimmung hingewiesen worden, sodass die vorprozessualen Kosten mit dem Einheitssatz abgegolten seien. Weiters sei der Versicherungsnehmer zur Kostenminimierung verpflichtet. Die nunmehr angesprochenen Leistungen hätten lediglich der Prozessvorbereitung, nicht aber der Prozessvermeidung gedient und seien weder notwendig noch zweckmäßig gewesen.

Das Erstgericht wies die Klage ab. Die vorprozessualen Kosten seien im Schadenersatzprozess rechtskräftig als nicht ersatzfähig erkannt worden. Für die Beurteilung dieser Ersatzpflicht durch die hier Beklagte würden die selben Kriterien gelten wie für den Ersatz gegenüber dem Prozessgegner im Schadenersatzprozess.

Das Berufungsgericht gab der Berufung nicht Folge. Mehrkosten aufgrund eines Anwaltswechsels seien nur im Fall seiner - hier aber nicht vorgelegenen - objektiven Notwendigkeit zu honorieren.



Der Oberste Gerichtshof gab der Revision Folge, hob die Entscheidungen der Vorinstanzen auf und verwies die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an das Erstgericht zurück (Beschluss vom 16.9.2020, **7 Ob 96/20y**).

Es hielt vorab fest, dass die Entscheidung über den Prozesskostenersatz aus dem Haftpflichtprozess keine Bindungswirkung auf den in diesem Prozess nicht verfahrensbeteiligten Haftpflichtversicherer haben kann, sondern diese Frage nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags zu beurteilen sei.

Aus Sicht des OGH müsse bei Wechsel des Rechtsanwalts ebenso Art 6, Pkt. 6.1. ARB 2000 herangezogen werden. Sollte der Kläger gerade durch den Anwaltswechsel zusätzliche Aufwendungen gehabt haben, müsse er diese aber jedenfalls konkret aufzeigen, was er in diesem Verfahren nicht getan habe, weshalb aus diesem Grund ein Ersatz ausgeschlossen sei.

Dennoch könne Art 6, Pkt. 6.1. ARB 2000 von einem durchschnittlichen Versicherungsnehmer nicht so verstanden werden, dass diese Bestimmung alle vorprozessualen Leistungen abdecken würde, die gerade erst verhindern, dass diese Ansprüche gerichtlich durchgesetzt werden müssten. Die vorprozessualen Kosten, die sich auf außergerichtlich durchgesetzte Ansprüche beziehen, seien gesondert auf ihre Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit zu prüfen.

Das Erstgericht müsse daher erst feststellen, welche geltend gemachten Nebenleistungen sich auf den außergerichtlich durchgesetzten Teil der Ansprüche beziehen, diejenigen Nebenleistungen, die sich auf die eingeklagten Ansprüche beziehen, sind vom zugesprochenen Einheitssatz abgedeckt.

Fazit:

So komplex das Kostenersatzrecht schon ist, bekommt es durch diese Entscheidung eine weitere Komponente. Jedoch ist diese durchaus nachvollziehbar, der OGH bringt selbst dazu ein Beispiel: Von einem Anspruch iHv von € 10.000 können € 9.000 vorprozessual durchgesetzt werden. Die restlichen € 1.000 werden am Klagsweg erstritten. Wieso sollte der Versicherungsnehmer hier vom Versicherer jedenfalls nur Anwaltskosten auf Basis des Klagsbetrages von € 1.000 erhalten, wenn der Rechtsanwalt zu Recht auf Basis eines Streitwerts von € 10.000 mit seinem Kunden abrechnet?

1.2. Abschluss über Versicherungsmakler ermöglicht nicht den Rücktritt nach § 8 FernFinG

Ende 2012 schloss ein Rechtsanwalt eine Lebensversicherung über Vermittlung eines Versicherungsmaklers ab. Beim persönlich durchgeführten Beratungsgespräch wurde über ein allfälliges Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers nicht gesprochen. Der Versicherungsmakler nahm den vom Kläger unterzeichneten Versicherungsantrag mit und übermittelte diesen der Versicherung. Dem Kläger händigte der Versicherungsmakler eine Kopie des Antrags aus.

Ende 2018 trat der Rechtsanwalt vom Versicherungsvertrag zurück und forderte die Rückzahlung der geleisteten Prämien samt Zinsen. Er sei über seine Rücktrittsrechte nicht ordnungsgemäß belehrt worden, insbes. nach § 8 FernFinG, § 165a VersVG und § 5b VersVG.



Der Vertragsabschluss sei im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- und Dienstleistungssystems erfolgt. Der Lebensversicherungsvertrag sei daher als Fernabsatzvertrag anzusehen, auch wenn es die Zwischenschaltung eines Versicherungsvermittlers gegeben habe. Weiters werde laut Rücktrittsbelehrung unzulässigerweise die Schriftform für den Rücktritt verlangt. Überdies seien ihm die Versicherungsbedingungen erst nach Abgabe seiner Vertragserklärung übergeben worden, weshalb der Rücktritt nach § 5b VersVG möglich sei.

Der Versicherer wies den Rücktritt u.a. als verspätet zurück. Dem Versicherungsnehmer komme kein verlängertes Rücktrittsrecht zu, weil er korrekt belehrt worden sei. Die Rücktrittsrechte nach § 8 FernFinG und § 5b VersVG seien überdies bei Vermittlung über einen Versicherungsmakler ausgeschlossen.

Das Erstgericht wies die Klage auf Rückzahlung der mit 4% verzinsten Prämien ab, das Berufungsgericht gab der Berufung nicht Folge.

Auch der OGH gab der Revision nicht Folge (Urteil vom 17.12.2020, [7 Ob 147/20y](#)). Er hielt zusammengefasst fest:

Ziel des Fernfinanzdienstleistungsgesetzes, das eine einschlägige EU-Richtlinie umsetzt, sei es, trotz des fehlenden persönlichen (physischen) Kontakts zwischen den Vertragspartnern eine wohlüberlegte Vertragsentscheidung der Verbraucher zu ermöglichen. Die hierbei relevanten Informationen entsprechen im Wesentlichen jenen Informationspflichten, denen der Versicherungsmakler nach § 137f und 137g GewO (alt) unterliegt. Bei teleologischer, am evidenten Schutzzweck der genannten Rechtsgrundlagen orientierter Auslegung sei daher im Fall der Verfassung der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers im persönlichen Kontakt mit dem Versicherungsmakler der für den Fernabsatz vorgesehene Rücktritt nach § 8 FernFinG ausgeschlossen.

Der Rücktritt nach § 165a VersVG sei bereits deshalb verfristet, weil nach ständiger Rechtsprechung der fehlerhafte Verweis auf die Schriftform nicht schade.

Die Anwendung des § 5b VersVG scheidet aus, weil der Kläger seine Vertragserklärung, also den Versicherungsantrag, nicht, wie dies § 5b Abs 1 VersVG (aF) voraussetzt, dem Versicherer oder seinem Beauftragten (einem Versicherungsvermittler) gegenüber persönlich, sondern per Post durch den von ihm beauftragten Versicherungsmakler, der dem Kläger den Versicherungsantrag zur Verfügung stellte, abgegeben hat. Aufgrund der Art des Zustandekommens des Vertrags über Einschaltung eines Versicherungsmaklers konnte die Beklagte dem Kläger die AVB vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Übermittlung des Versicherungsantrags an die Beklagte) nicht zur Verfügung stellen.

Fazit:

Für den kundigen Versicherungsmakler war es schon bislang nicht zweifelhaft, dass das „alte“ Rücktrittsrecht des § 5b VersVG bei Vermittlung durch einen Versicherungsmakler nicht galt. Die Klarstellung, dass dies auch für den Rücktritt nach § 8 FernFinG gilt, ist aus Gründen der Rechtssicherheit positiv zu sehen. Die VersVG-Novelle 2018 hat die Rücktrittsrechte im VersVG zusammengeführt, das Rücktrittsrecht nach § 8 FernFinG besteht zwar weiterhin, hat aber kaum Bedeutung neben den Rücktrittsrechten nach §§ 5c und 165a VersVG



1.3. Verbandsklage gegen Merkur Versicherung: Dauerrabatt, Rente statt Kapital und niedrigere Versicherungssumme im Alter

Der Verein für Konsumenteninformation klagte die Merkur Versicherung auf Unterlassung der Verwendung von insgesamt 13 Vertragsklauseln in der Unfall- bzw. Rechtsschutzversicherung. Die Entscheidungen aller drei Instanzen waren bei fast allen Entscheidungen einheitlich, hier die wichtigsten rechtlichen Begründungen des OGH zur Unfallversicherung (Urteil vom 25.11.2020, [7 Ob 156/20x](#)):

- Eine Klausel, wonach bei Vertragsauflösung nach einem Jahr oder nach zwei Jahren 70% der letzten Jahresprämie an Laufzeitbonus-Nachforderung zu bezahlen sei, ist gröblich benachteiligend, weil der rückforderbare Betrag nicht streng degressiv sei.
- Übernimmt der Versicherer die Dauerrabattforderung des Vorversicherers, darf der neue Versicherer nicht den Versicherungsnehmer durch einen Rückforderungsanspruch bezüglich des übernommenen Dauerrabatts zehn Jahre lang wirtschaftlich binden.
- Eine Klausel, die die Dauerrabattrückforderung nicht an bestimmte Auflösungsgründe bindet, ist gröblich benachteiligend, weil im Verbandsklagsprozess die kundenfeindlichste Auslegung gilt - nach dem Wortlaut der Klausel könnte der Versicherer auch dann den Dauerrabatt zurückfordern, wenn er den Vertrag im Schadenfall kündigt oder der Versicherungsnehmer aus wichtigem, vom Versicherer verschuldeten Grund kündigt.
- Die Klausel, wonach der Versicherer nach dem 75. Geburtstag des Versicherten anstatt der Kapitaleistung eine Rente bezahlt, ist objektiv ungewöhnlich, nachteilig und unwirksam.
- Ebenso ist eine Klausel objektiv ungewöhnlich und unwirksam, nach der nach dem 70. Lebensjahr die Versicherungssummen um 30% reduziert werden.
- Ein paritätisches Kündigungsrecht für beide Seiten bei jedem kleinen Versicherungsfall ist für den Versicherungsnehmer gröblich benachteiligend.
- Ein Kündigungsrecht für beide Seiten zum Ende des dritten und jeden folgenden Jahres wird dem Versicherer ein Kündigungsrecht eingeräumt, die ihm nach dem Grundgedanken des § 8 Abs 3 VersVG nicht zusteht. Diese Bestimmung sieht nur zu Gunsten des Versicherungsnehmers ein vorzeitiges Kündigungsrecht vor. Der Versicherer müsse nach dem Willen des Gesetzgebers vielmehr eine kürzere Laufzeit von vornherein vereinbaren.
- Als zulässig wurde eine Klausel zur 15-Monats-Frist erachtet. Die Judikatur zur Nachmeldefrist in der Rechtsschutzversicherung, wonach bei unverschuldeter Nichtkenntnis des Versicherungsfalles auch nach Ablauf der Nachmeldefrist eine unverzügliche Meldung zulässig sein soll, sei hier nicht anwendbar. Der Unfall und somit der Eintritt des Versicherungsfalles, auf den sich § 33 VersVG beziehe, stehe bereits fest, es gehe vielmehr um die Ansprüche auf Invalidität, Unsicherheiten hinsichtlich der Leistungspflicht des Versicherers können durch diese Klausel auf zulässige Art vermieden werden.

Fazit:

Es wird abzuwarten sein, wie die Versicherer im Konsumentengeschäft auf die Entscheidung reagieren, dass bei befristeten Verträgen kein jährliches Kündigungsrecht für den



Versicherer vereinbart werden darf. Die Vereinbarung von 3-Jahres-Verträgen mit jährlicher Verlängerung eröffnet wiederum andere Baustellen, wie zB den im Zweifel dem Versicherer obliegenden Nachweis, den Versicherungsnehmer rechtzeitig über seine Möglichkeit der Kündigung informiert zu haben (vgl § 6 Abs 1 Z 2 KSchG).

1.4. Stenogramm - aktuelle versicherungsrechtliche Urteile im Überblick

- **Zur Abgrenzung von privatem und beruflichen Bereich in der Rechtsschutzversicherung (OGH vom 16.9.2020, 7 Ob 75/20k)**

Der Vorwurf der Unterlassung von Abgabenerklärungen eines KG-Gesellschafters hat typischerweise nichts mit dem privaten Lebensbereich zu tun. Die vom Kläger angestrebte Rechtsverfolgung gegen den Sachverständigen, der im Strafverfahren gegen den Kläger das Gutachten erstellt hat, ist nicht seinem privaten Bereich zuzurechnen.

- **Zur Obliegenheitsverletzung des Verstoßes gegen gesetzliche Verständigungspflichten (OGH vom 16.9.2020, 7 Ob 134/20m)**

Bereits nach dem völlig klaren Wortlaut des Art 17.4.2 ARB ist die Verletzung der Obliegenheit nach Art 17.4.1.3 ARB von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Umstand, dass der Lenker nach einem Verkehrsunfall seiner gesetzlichen Verständigungs- oder Hilfeleistungspflichten nicht entsprochen hat, im Spruch oder in der Begründung einer im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall ergangenen rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde festgestellt wurde. Die für die Leistungsfreiheit des Rechtsschutzversicherers geforderte Voraussetzung der Verletzung des § 4 Abs 5 StVO durch den Lenker und die Voraussetzung der Feststellung dieser Verletzung in einer rechtskräftigen Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Spruch oder in der Begründung müssen damit kumulativ vorliegen.

(Anm: Im Vorprozess gegen den Kaskoversicherer wurde die Deckung schon wegen grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles abgelehnt. Das Gericht hat daher die nicht erfolgte Unfallmeldung nicht mehr berücksichtigt, daher darf sich der Rechtsschutzversicherer nicht auf diese Obliegenheitsverletzung berufen.)

2. International

2.1. Vorsatz eines Miteigentümers schadet dem anderen Miteigentümer

Ein Wohngebäude war im Besitz zweier ehemaliger Lebensgefährten, beide waren Versicherungsnehmer. Beide lebten bereits seit einiger Zeit getrennt, für das versicherte Gebäude war die Zwangsverwaltung angeordnet, weil sich beide nicht auf eine Aufteilung des gemeinsamen Vermögens nicht einigen konnten.



Einer der beiden Versicherungsnehmer führte unstrittig eine Explosion im Gebäude herbei, die Lebensgefährtin begehrte Versicherungsleistung für ihren Anteil an der versicherten, zerstörten Liegenschaft.

Der Versicherer lehnte die Deckung ab, das Fehlverhalten eines Versicherungsnehmers sei der anderen zurechenbar.

Das Landgericht wies die Klage ab, das OLG Hamm als Berufungsgericht wies die Berufung zurück (Beschluss vom 23.3.2020, [20 U 270/19](#)).

Die Versicherung sei nach Ansicht des OLG Hamm gemäß § 81 VVG leistungsfrei, die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls führt im vorliegenden Fall zur vollständigen Leistungsfreiheit der Beklagten auch gegenüber der Klägerin.

„Hier geht es indes um die Frage, inwieweit die vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch einen von mehreren Versicherungsnehmern zu einer vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers gegenüber allen Versicherungsnehmern führt.

Insoweit ist in der höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung geklärt, dass dies dann der Fall ist, wenn das gemeinschaftliche, gleichartige und ungeteilte Interesse aller Versicherungsnehmer versichert ist.

Eben dies, also die Versicherung eines gemeinschaftlichen, gleichartigen und ungeteilten Interesses, liegt auch dann vor, wenn in der Sachversicherung das Miteigentum mehrerer Versicherungsnehmer nach Bruchteilen versichert ist, da es sämtlichen Versicherungsnehmern um die Erhaltung der Sache insgesamt geht.

Der Umstand, dass die Klägerin und ihr früherer Lebensgefährte schon seit längerem getrennt lebten und die Klägerin sogar die Teilungsversteigerung beantragt hatte, ändert an dem Vorstehenden nichts. Auch unter Berücksichtigung dieser Umstände bleibt es nämlich dabei, dass die Klägerin und ihr früherer Lebensgefährte weiterhin ein einheitliches Interesse versicherten. Maßgeblich dafür ist nicht ihre subjektive Sicht im Verhältnis untereinander, in dem für die Klägerin „kein gemeinsames Interesse mit dem früheren Lebensgefährten mehr“ bestanden haben mag. Entscheidend ist vielmehr, dass im Verhältnis zum Versicherer weiterhin das übereinstimmende Interesse an einem Erhalt der Sache insgesamt versichert ist.“

Fazit:

Die deutsche Judikatur unterscheidet sich hier wesentlich von der österreichischen. Zum einen wird in Österreich die sogenannte Repräsentantentheorie abgelehnt, dh. jedem Versicherungsnehmer wird nur sein eigenes Verschulden zugerechnet.

Zum anderen kennt die österreichische Judikatur zwar auch das Modell des „gemeinschaftlichen, gleichartigen und ungeteilten Interesses“, wendet dieses aber in Fällen des Miteigentums nach Anteilen nicht an. Im vorliegenden Fall wäre daher der Anteil der Frau in Österreich versichert.



2.2. Stenogramm - weitere Entscheidungen aus Europa im Überblick

■ **Angabe „Gasthaus“ bei Swingerclub ist arglistige Täuschung (OLG Celle, Urteil vom 14.2.2020, 8 U 171/19)**

Die Angabe zur Betriebsart „Gaststätte“, obwohl in dem zu versichernden Gebäude tatsächlich ein Swingerclub betrieben wird, kann eine zur Anfechtung berechtigende arglistige Täuschung darstellen, da unter einer Gaststätte im allgemeinen Sprachgebrauch der Betrieb eines Gastgewerbes zum sofortigen Verzehr von Getränken oder Speisen als Hauptzweck verstanden wird, in einem Swingerclub zwar auch Getränke und Speisen angeboten werden, dort es jedoch um das Ausleben der Sexualität als Hauptzweck geht und die Ausstattung in den Räumlichkeiten weitgehend für den Verzehr von Getränken oder Speisen denkbar ungeeignet ist.

Dass für den Betrieb eines Swingerclubs es lediglich einer Gaststättenerlaubnis als öffentlich-rechtliche Erlaubnis bedarf, ändert nichts daran, dass eine Gaststätte auch aus Sicht eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers etwas anderes ist als ein Swingerclub.

Die arglistige Täuschung durch den Versicherungsmakler ist für den Vertragsschluss ursächlich, wenn feststeht, dass bei der zutreffenden Angabe Swingerclub eine Annahme nur nach einer Direktionsentscheidung auf Grundlage einer Einzelfallprüfung und zu einer höheren Versicherungsprämie erfolgt wäre.

■ **Einbau eines stärkeren Motors ist Gefahrenerhöhung (OLG Saarbrücken, Urteil vom 4.3.2020, 5 U 64/19)**

Der Einbau eines anderen Fahrzeugmotors und die anschließende Benutzung des versicherten Fahrzeugs durch den Versicherungsnehmer stellt eine beachtliche Gefahrenerhöhung in der Fahrzeug-Kaskoversicherung dar, wenn die Leistung des neuen Motors - hier: 298 kW anstelle von 179 kW - und die daraufhin erzielbare Höchstgeschwindigkeit die des früheren Zustandes erheblich übersteigt.

Die Verletzung der Gefahrstandspflicht ist grob fahrlässig, wenn - was gesetzlich vermutet wird - der Versicherungsnehmer durch einfachste Überlegungen hätte erkennen können, dass die von ihm vorgenommene oder gestattete Änderung den Eintritt des Versicherungsfalles generell wahrscheinlicher macht. Diese Vermutung wird hier nicht dadurch widerlegt, dass der Einbau eines erheblich leistungsstärkeren, das Betriebs- und das Unfallrisiko offenkundig erhöhenden Motors nach Darstellung des Versicherungsnehmers durch eine „Fachfirma“ erfolgte, diese ihn weder auf das Erlöschen der Betriebserlaubnis noch auf die Notwendigkeit einer Anzeige der Veränderung hingewiesen hat und im Rahmen einer anschließenden Hauptuntersuchung eine Prüfplakette erteilt wurde.



II. Weitere Judikatur

1. Kauf per Mail, Abholung vor Ort - Rücktritt möglich?

Ein Autokäufer entdeckte auf der Webseite eines Autohändlers einen Gebrauchtwagen. Nach einiger Korrespondenz schlug der Verkäufer dem Käufer vor, ihm einen Kaufvertrag per Email zu übersenden, die dieser unterzeichnet per Email retournieren sollte. Der Verkäufer stellte auch klar, dass dann kein Vertragsrücktritt mehr möglich sei. Man einigte sich auf Barzahlung und Übergabe, der Käufer sandte den unterschriebenen Kaufvertrag an den Verkäufer. Nach einer Besichtigung vor Ort einigte man sich noch auf eine Preisreduktion um 200 €, es wurde ein zweiter Vertrag unterzeichnet. Rund ein Jahr später berief sich der Käufer nach einem Schaden am Turbolader auf ein Rücktrittsrecht nach § 12 FAGG, aus Sicht der beiden Unterinstanzen zu Recht. Der Vertrag sei bereits mit der ersten Unterzeichnung und Übersendung an den Verkäufer zustande gekommen, da der Kunde nicht über das ihm grundsätzlich zustehende Rücktrittsrecht informiert worden sei, verlängere sich dieses um 12 Monate.

Der OGH bestätigte diese Entscheidung (Beschluss vom 20.5.2020, 6 Ob 36/20t): Gemäß der Feststellungen der Unterinstanzen sei der erste Vertrag heranzuziehen, also sei zu klären, ob in dieser Konstellation das FAGG gelte. Maßgeblich sei, ob der Unternehmer seinen Vertrieb organisatorisch - zumindest auch - auf einen regelmäßigen Absatz per Distanzgeschäft (Fernabsatz) ausgerichtet hat, wofür auch ein von ihm selbst eingerichtetes derartiges System ausreichen kann, was hier zu bejahen sei.

Ob die Kommunikation nach dem Vertragsabschluss oder die Erfüllung des Vertrags ebenfalls in Distanz oder - wie oft bei Lieferung der Ware durch den Unternehmer oder Selbstabholung durch den Verbraucher - unter persönlichem Kontakt der Vertragsparteien erfolgt, spielt keine Rolle, weil nach der gesetzgeberischen Vorstellung das Gefahrenpotenzial des Fernabsatzes (Entscheidung über physisch nicht zu begutachtende Ware, fehlende oder eingeschränkte Beratung) nach dem Vertragsabschluss nicht mehr gegeben ist. Ein für den Fernabsatz organisiertes Vertriebs- und Dienstleistungssystem im Sinn des § 3 Z 2 FAGG setze aber kein organisiertes Versandsystem voraus, dh. auch bei Abholung vor Ort, wenn der Vertrag bereits geschlossen wurde, muss ein Rücktrittsrecht gewährt werden.

2. Ausspannen von Kunden - erlaubt oder nicht?

Ein Streit zwischen ehemaligen Geschäftspartnern endete vor dem OGH. Man einigte sich zwar noch, dass die Kunden selbst entscheiden könnten, von wem man weiter betreut werden sollte. Der ausscheidende Partner schrieb seine ehemaligen Kunden an, informierte sie über die Möglichkeit, den Betreuer zu wechseln und übermittelte ihnen ein vorformuliertes Schreiben, mit dem das Betreuungsverhältnis zum früheren Unternehmen gekündigt und die Vollmachten widerrufen werden können. Nachdem 121 Kunden auf diese Art und Weise wechselten, kam es zur Unterlassungsklage. Die Unterinstanzen beurteilten die Sache uneinheitlich, der OGH wies die Klage letztlich ab (Beschluss vom 22.9.2020, 4 Ob 126/20p). Die Verleitung zur ordnungsgemäßen Vertragsauflösung sei - im Gegensatz zur Verleitung oder Beihilfe zum Vertragsbruch - nicht schlechthin unlauter, sondern nur dann, wenn verwerfliche Mittel angewandt werden. Dies sei nach der Rechtsprechung dann der



Fall, wenn die Aktion nicht darauf ausgerichtet ist, neue Kunden zu gewinnen, sondern wenn dadurch der Mitbewerber behindert werden soll. Dies könne nur in Ausnahmefällen angenommen werden, weil der Werbende regelmäßig anstrebt, neue Kunden zu gewinnen, wenn er anbietet, bei der Kündigung eines Vertrags mit einem Mitbewerber behilflich zu sein. Die bloße Kündigungsberatung sei für sich aber nicht unlauter.

Ebenso sei es nicht unlauter, wenn im vorformulierten Schreiben der frühere Betreuer aufgefordert wird, weitere Kontaktaufnahmen zu unterlassen. Ist die Geschäftsbeziehung eines Kunden zur Klägerin aufgelöst, so liegt es allein am Kunden, der Klägerin die Einwilligung zur weiteren Kontaktaufnahme zu erteilen. Ebenso kann der Kunde, wenn dies seinem Willen entspricht, schon erklären, dass er keine Geschäftsverbindung zur Klägerin mehr möchte und daher auch eine weitere Kontaktaufnahme ablehnt; eine solche Erklärung ist zudem jederzeit widerrufbar.



Die



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

behandelt rechtliche Probleme in Versicherungsfragen, wenn der Versicherungsvertrag von einem Makler vermittelt wurde,

- rechtlich fundiert,
- rasch,
- kostengünstig.

Eine Kommission, bestehend aus vier Fachleuten, die allesamt umfangreiches Fachwissen auf dem Gebiet des Versicherungsrechtes aufweisen, beurteilt Ihren Fall. Vorsitzende der Schlichtungskommission sind Frau Vizepräsidentin des OGH i.R. Dr. Ilse Huber und Herr SenPräs. d. OLG i.R. Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner.

Nähere Infos bei:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des
Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien
schlichtungsstelle@ivo.or.at

Impressum:

Medieninhaber:

Fachverband der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten
Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Offenlegung

Grafik: © Tetra Images / Corbis